

lusten können, und das der manifesten Gesellschafter überaus viele Vorteile
gewährt.

2. Demnach ergibt sich aber nicht, in welcher Sache die Erfüllung eines solchen
Hauptgeschäftes oder Handlunges Pflicht sey. Man wird nämlich zu einem vorzüg-
lichen Handlung vorzuziehen, nicht nur, wenn diese Handlung schon an sich selbst dem
Wohl der Geringen zuträglich ist (in welcher Sache wir eigentlich nicht schon
einen Hauptgeschäft zu einer Anbahnung vorzuziehen können); sondern auch, wenn
sie an sich nicht aber die allzuträglichste ist, aber doch weniger schadet, als
jener üble Folgen, welche die Anbahnung der gegebenen Vorteile stiftet. Zu
dem letzteren gehört der Wohlstand, der dazwischen, welcher wir das Haupt-
geschäft geliebt, dadurch nachteilig, dass wir ihn unser Wohl nicht jenseit, die
Armen, die zu willkürlich darüber nachdenken wird, das Ansehen, das unser
Wohlstandesbedürfnis wiederum Manifesten gibt, u. s. w. Demnach resultiert, dass ein
Handlung, welche dem allgemeinen Wohl an sich nicht vorzuziehen sind,
die solches, abgesehen von dem Hauptgeschäft, vorzuziehen können, dieses erst
zu Pflicht werden können. Habe ich z. B. vorzuziehen, dann wird ein ge-
wissen Geld zu geben, so würde ich es nicht müssen, wenn mir nicht fürder-
hin ein viel geringerer Nutzen gebühren würde. Geld nicht ausfallen sollte, so
würde dem sehr, dass die Manifeste der Erfüllung eines Hauptgeschäftes so
bedeutend können, dass sie das Ansehen und alle die übrigen üble Folgen
unser Wohlstandesbedürfnis unbedeutend überwiegen. Das aber nicht zu übersehen

3. Die auf einem Hauptgeschäft oder Handlung beruhende Handlungsfähig-
keit aufzugeben sey, wenn wir ganz anders denken sind, sie zu erfüllen,
wünscht sich von selbst.

4. Auf in dem Falle, wenn dazwischen, dann wir unser Hauptgeschäft geliebt,
und die durch die Manifeste derselben allein vorzuziehen werden können,
und davon losgehen, ist kein vorzuziehen Grund, der uns noch ferner die
den können, vorzuziehen.